Landgericht Itzehoe

Landgericht Itzehoe, Postfach 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 1 Qs 74/17

Name: *Laackmann, Justizangestellte*
Telefon: *(0 48 21) 66-1052*
Telefax: *(0 48 21) 66-1072*

Datum: *04.08.2017*

Strafsache gegen Wilhelm Henning von Stosch

Kurzbrief mit der Bitte um

- Kenntnisnahme

Laackmann
Justizangestellte
(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.)

Beglaubigte Ablichtung

1 Qs 74/17
302 Js 32687/16

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Wilhelm Henning von Stosch**
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg
wohnhaft Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwalt Henry Brendel
Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen

wegen des Verdachts einer Straftat nach dem Waffengesetz

hat die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Itzehoe auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 23.05.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 19.05.2017 (Az: 32 Ls 8/17), durch den dem Beschuldigten Rechtsanwalt Henry Brendel aus Rellingen als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am **02.08.2017** beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschuldigten als unzulässig

verworfen.

Gründe

Die gemäß § 304 StPO statthafte Beschwerde ist unzulässig, da der Beschuldigte durch die Pflichtverteidigerbestellung nicht beschwert ist.

Die Entscheidung des Amtsgerichts über die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zwar grundsätzlich mit der Beschwerde gemäß § 304 StPO anfechtbar, jedoch fehlt es vorliegend an einer Beschwer des Beschuldigten.

Die Vorschriften der §§ 140 ff. StPO über die notwendige Mitwirkung und Bestellung eines Verteidigers im Strafverfahren sichern das Interesse des Beschuldigten an einer effektiven Verteidigung im Strafprozess (BVerfG, NStZ 1998, 363 m. w. Nachw.). Durch die Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren gestärkt, so dass er hierdurch regelmäßig nicht beschwert sein kann (vgl. BVerfG a.a.O.; OLG Celle, Beschluss vom 17.09.1987 – 3 Ws 239/87; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.09.2002 – 2 Ws 242/02). Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Zielsetzung der §§ 140 ff. StPO (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist anerkannt, dass die Beschwerde gegen die Bestellung eines Pflichtverteidigers dann zulässig ist, wenn der bestellte Verteidiger mangels Eignung oder wegen eines Interessengegensatzes unfähig erscheint, die Verteidigung ordnungsgemäß zu führen oder wenn geltend gemacht wird, das Gericht habe unter Verstoß gegen Auswahlgrundsätze ermessensfehlerhaft entschieden (vgl. BVerfG, a.a.O; OLG Celle, Beschluss vom 17.09.1987 – 3 Ws 239/87; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.09.2002 – 2 Ws 242/02 m. w. Nachw.). Der Beschuldigte hat vorliegend vorgetragen, dass ein Pflichtverteidiger in der Regel für das Gericht und nicht für den Beschuldigten arbeite, damit er auch zukünftig vom Gericht beauftragt werde. Dieser Vortrag ist bereits nicht geeignet, eine Beschwer des Beschuldigten zu begründen, weil er nur pauschal gegen Pflichtverteidiger gerichtet ist und keine Gründe enthält, die die konkrete Auswahl des bestellten Pflichtverteidigers als ermessensfehlerhaft erscheinen oder auf einen konkreten Interessengegensatz im vorliegenden Fall schließen lassen könnten.

Eine fehlerhafte Auswahlentscheidung ist auch im Übrigen weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Insbesondere hat das Amtsgericht den Beschuldigten mit Verfügung vom 26.04.2017 über die beabsichtigte Pflichtverteidigerbestellung informiert und ihm Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche einen Rechtsanwalt als Verteidiger seiner Wahl zu benennen. Mit Schriftsatz vom 09.05.2017 hat der Beschuldigte die Verlängerung dieser Frist bis zum 30.05.2017 beantragt, worauf das Amtsgericht die Frist bis zum 18.05.2017 verlängert hat. Nachdem der Beschuldigte innerhalb der ihm gewährten Frist keinen Rechtsanwalt benannt hat, hat das Amtsgericht den Pflichtverteidiger Brendel mit dem angefochtenen Beschluss beigeordnet. Dem Beschuldigten wurde damit ein ausreichender Zeitraum gewährt, um einen Rechtsanwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger zu benennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Lohmann	Sohrabi	Knof
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richterin	Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT ITZEHOE

1 K4000 04255

Landgericht

Itzehoe

0
9
4
0
6
6

Deutsche Post

FRANKIT 00,70 EUR

04.08.17 4D09001A00

Landgericht Itzehoe, Postfach 1655, 25506 Itzehoe

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

07. August 2017

Einschreiben mit Rückschein
An den
Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe
Herrn Dr. Flor
- persönlich -
Landgericht Itzehoe
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des LG Itzehoe vom 02.08.2017
Bezug: Schreiben des LG Itzehoe vom 04.08.2017
Az.: **1 Qs 74/ 17** und **302 Js 32687/ 16**
Hier: Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Flor,
mein Eindruck von der Arbeit im Landgericht Itzehoe wird immer verheerender. Der o.g. genannte Beschluß verstößt gegen § 44, Absatz 2, Nr. 6 VwVfG, weil er gegen die „guten Sitten" verstößt!

Begründung: Auf Seite 1 des Beschlusses wird berichtet, daß „die Beschwerde des Beschuldigten als unzulässig verworfen (wird).
Im letzten Absatz auf Seite 1 steht, daß es an einer Beschwerde des Beschuldigten fehlt.

Auf Deutsch: Die Katze beißt sich in den Schwanz. Das Landgericht Itzehoe bzw. die dort arbeitenden Richterinnen und Richter haben Scheiße gebaut. Der Beschluß ist ohne weitere Maßnahme offensichtlich nichtig.

Der o.g. Beschluß ist auch deshalb nichtig, weil auf meinen eigentlichen Antrag gar nicht eingegangen wird.

Der Antrag lautete wie folgt:

Ich stelle hiermit den Antrag, alle laufenden Verfahren beim Amtsgericht Pinneberg, dem Amtsgericht Itzehoe und beim Landgericht Itzehoe ruhen zu lassen, bis im Verwaltungsgericht Schleswig alle Verfahren abgearbeitet sind, die mit dem SCHWERKRIMINELLEN NOCH-LANDRAT des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz zu tun haben.

Herr Dr. Flor: Sie wollen mir doch nicht erzählen, daß Ihr Personal das nicht gewußt oder nicht verstanden hat!

Herr Dr. Flor, für Sie wiederhole ich das Wichtigste noch einmal:

1. Die erlassenen Verwaltungsakte der Kreisbehörde Pinneberg sind als Racheakte automatisch nichtig. Das begründet sich auf den § 44 VwVfG. Dort sind die Absätze 1 und 2 Nr. 6 einschlägig!
2. Die Entziehungsverfügung der Kreisbehörde wurde von Jürgen Tober unterschrieben, der von mir im Jahr 2015 in 19500 Handzetteln im ganzen Kreis Pinneberg in die unmittelbare Nähe von Kriminellen gestellt wurde. Damit muß ein Racheakt unterstellt werden.
3. Jürgen Tober arbeitet unter der unmittelbaren Verantwortung des schwerkriminellen Landrates Stolz, der sich im Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde das Gesicht nehmen ließ. Damals war das damalige Verfahren noch völlig offen! Dieser Noch-Landrat ist ein offensichtlichen Komplize und Handlanger der Jägerschaft, weil er es zugelassen hat, daß die Jägerschaft Auszüge aus meiner Waffenakte hatte. Dieser Schwerkriminelle Landrat hat es versäumt, offensichtlich vorsätzlich versäumt, das damalige Verfahren in nachweisbar neutrale Hände zu legen.

Herr Dr. Flor: Weder Sie noch Ihr Personal versuchen die zutreffenden Feststellungen über die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg zu wiederlegen.

Sie, bzw. Ihr Personal weicht auf sogenannte Nebenkriegsschauplätze aus. Damit ist die Stellung der Justiz im Bundesland Schleswig-Holstein im Allgemeinen und des Landgerichtes Itzehoe im Besonderen für jeden Menschen mit mindestens zwei funktionierenden Gehirnzellen offensichtlich.

Es gibt noch einen „Bonbon": Am 15. Juli 2017 stand auf Seite 1 der Wochenendausgabe des Pinneberger Tageblattes die folgende Schlagzeile:

> „Nazischwein": Kreis verklagt Waffennarren

(Damit bin ich gemeint! Der Zusammenhang ist offensichtlich.)
Zu dem Zeitpunkt der Schlagzeile des Tageblattes muß die Anzeige schon bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe vorgelegen haben.
Bis Sonnabend den 05.08.2017 hatte ich von dort noch kein Schreiben.
Insofern ist meine Einschätzung, daß vom schwerkriminellen Landrat Stolz auch für „dieses Lob" keine Anzeige kommen würde, weiterhin richtig. Diese Einschätzung habe ich gegenüber dem Verwaltungsgericht Schleswig geäußert.
Ich gehe davon aus, daß diese Einschätzung gültig bleiben wird.

Ich spare mir jetzt weitere Ausführungen über die oberflächliche Arbeit des angegriffenen Beschusses, weil alle erforderlichen Angaben in meinem Schreiben vom 19. Juni 2017 stehen. Ich teile Ihnen nur noch das Folgende mit:

> Herr Dr. Flor: Ich erwarte von Ihnen, daß Ihr Gericht zu einer rechtsstaatlichen Handlungsweise zurückkehrt.
> Dazu gehört an erster Stelle die zutreffende Einschätzung der Verwaltungshandlungen der Kreisbehörde Pinneberg!

Herr Dr. Flor: Es liegt jetzt an Ihnen für die Durchsetzung von Recht und Gesetz einzutreten. Tun Sie das nicht, dann wird Ihr Name an hervorragender Stelle mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems im Lande verknüpft sein!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

von Stosch

Henning von STOSCH
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

Deutsche Post 07.08.17
FILIALE F10156228A 5.35 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 42 560 484 2DE 112

Herrn Dr. Flor
– persönlich –
Präsident des Landgerichtes
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 25421 Pinneberg
81013945 6935 07.08.17 10:06

Sendungsnummer: RR 4256 0484 2DE

Einschreiben
Rückschein

Landgericht IZ

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

R

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

RR 42 560 484 2DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
DR FLOR PRAESIDENT LANDGERICHT

Straße und Hausnummer oder Postfach
THEODOR HEUSS PLATZ 3

Postleitzahl, Ort
25524 ITZEHOE

Vom Absender auszufüllen

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift
X

911-008-000Stand:09/14